

## Anlage 1

zu Nr. 3.1 (Stundentafel 1)

(allgemeine Stundentafel)

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamt-Sunden-Zahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflicht- Unter- richt	A	Deutsch	4	4	4	4	4	3	23
		Erste Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
		Zweite Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
		Musik	2	2	2	1	1	1	9
		Kunst	2	1	2	1	2	2	10
	B	Geschichte	2	2	1	1	1	2	9
		Erdkunde	2	1	2	1	2	1	9
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3	4	23
		Biologie	4 <sup>1)</sup>	3 <sup>1)</sup>	1	1	2	1	8
		Chemie			1	1	1	2	7
		Physik			1	2	1	2	8
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunde	1	1	-	-	-	-	2		
B. Wahl- unter- richt		Wahlunterricht, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften	+ <sup>2)</sup>	+	+	+	+	+	+ <sup>3)</sup>
Schülerpflichtstundenzahl			29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Fußnoten für Anlage 1:

- 1) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern ist im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend anzulegen.
- 2) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe sind Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 3 zu verwenden.
- 3) Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.